

Schloss 1
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70

Barbara Frommenwiler
(Direktwahl 031 635 97 72)
barbara.frommenwiler@jgk.be.ch

Jungfrau World Events GmbH
Postfach 84
3800 Interlaken

Unsere Referenz: ds

GGGE 125/2018

Interlaken, 22. Mai 2018

Gastgewerbliche Einzelbewilligung

gemäss Art. 7 Gastgewerbegesetz und gestützt auf Ihr Gesuch vom 23. Januar 2018 sowie für **Veranstaltungen mit einem Schallpegel von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden** gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007

Standortgemeinde

Matten bei Interlaken

Veranstalter

(Rechnungsadresse)

Jungfrau World Events GmbH, Postfach, 3800 Interlaken

Verantwortliche Person



Anlass

70 Jahre Volkswagen in der Schweiz (Präsentationen, Testfahrten, Konzerte)

Ort / Lokal

Flugplatzareal Interlaken

Bewilligung gemäss

Art. 7 Abs. 1 Bst. F mit Alkoholausschank

Datum / Zeit

Freitag 24.08.2018 10.00 – 23.00 Uhr
geschlossene Veranstaltung VIP-Event (ca. 600 Gäste)

Samstag 25.08.2018 10.00 – 21.30 Uhr

Sonntag 26.08.2018 09.00 – 20.30 Uhr

öffentliche Veranstaltung ca. 5'000 - 6'000 Personen

Überzeitbewilligung

nein

Besondere Bestimmungen

Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchen ist das Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.

Musik-Schallpegelgrenzwerte

Es wird auf die Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht. Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Aussenbühne

	24.08.2018	jeweils
bis max.	25.08.2018	14.00 - 15.00 Uhr
100 dB(A)	26.08.2018	17.00 - 18.00 Uhr
		19.00/19.30 - 20.00/20.30 Uhr

max. 96 dB(A) während den offiziellen Betriebszeiten : Platzdurchsagen, Testfahrten, Lunapark

Auflagen

- a) Die Innenräume sind rauchfrei.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Auflagen der Gemeinde**An- / Abreise:**

Die Anfahrt erfolgt über die Autobahnausfahrt Interlaken Ost und dort weiter Richtung Bönigen – Geissgasse – obere Bönigstrasse. Die Wegfahrt erfolgt auf demselben Weg.

Einen entsprechenden Verkehrsdienst wird vom Veranstalter organisiert und instruiert. Die Signalisation erfolgt ebenfalls durch den Verkehrsdienst.

Verkehr:

Sperrung und Bemannung der Aenderbergstrasse für den allgemeinen Verkehr analog Greenfield und Trucker (mit Ausnahme Zubringerdienst). Die Sperrmassnahmen werden durch Veranstalter organisiert und fallen zu dessen Lasten. Die Publikation der Verkehrsbehinderung erfolgt durch die Gemeinde Matten.

Die Aenderbergstrasse wird an folgenden Zeiten bemant:

Freitag, 24. August 2018	09.00 bis 22.30 Uhr
Samstag, 25. August 2018	07.00 bis 22.30 Uhr
Sonntag, 26. August 2018	07.00 bis 22.30 Uhr

sowie während den Aufbau- und Abbauarbeiten.

AnwohnerInnen haben für die Einfahrt in die Aenderbergstrasse ihre Anwohnerkarte vorzuweisen.

Taxis:

Aus Rücksichtnahme gegenüber der Anwohnerschaft ist der Verkehrsposten an der Aenderbergstrasse zu beauftragen, die wartenden TaxifahrerInnen anzuweisen den Motor und insbesondere auch den Radio während der Wartezeit auszuschalten.

Die Gemeinde Matten behält sich vor Taxi-Unternehmen, welche das Fahrverbot in der Aenderbergstrasse missachten, mit einer Ordnungsbusse ahnden zu lassen.

Drohnen:

Das Fliegenlassen von Drohnen auf dem Festgelände ist nicht erlaubt. Personen, welche gegen dieses Verbot verstossen, sind vom Festgelände zu verweisen.

Sicherheit:

Die Sicherheitskommission appelliert an den Veranstalter jederzeit genügend Sicherheitspersonal vor Ort zu haben.

Rennen / Motorenlärm: Während der ganzen Veranstaltung ist es verboten, Autorennen durchzuführen. Ebenfalls ist unnötiger Motorenlärm zu verursachen untersagt.

Alkoholabgabe	CHF	500.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	50.00
Total	CHF	550.00

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli

Martin Künzi
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken (per E-Mail)
- Kantonspolizei Bern, V + U, FS Lärmakustik/Lasertechnik, Schermenweg 5, 3001 Bern (per E-Mail)
- Kantonales Laboratorium Bern, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 9
- 2 x Buchhaltung RSA

Hinweise zur Einzelbewilligung F (Festwirtschaft)

Zuständigkeiten

Das Gesuch muss bei der jeweiligen Standortgemeinde eingereicht werden. Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die Gemeinden überwachen die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes (GGG).

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung während des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen unnötigen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

Zudem ist die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Betrunkene verboten (Art. 29 Abs. 1 Bst. c GGG).

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Anlasses ermächtigt sind (Art. 26 Abs. 1 GGG).

Zudem sind die Abgabe und der Verkauf verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 Bst. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 Bst. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 16 Abs. 1 HGG).

Das Alkoholgesetz verbietet zudem Werbung mit dem Preis für Spirituosen oder spirituosenhaltigen Getränken. Deshalb sind unter anderem folgende Abgaben illegal: Happy Hour, Zwei für eins, All-Inclusive-Anlässe, Fünf-Liber-Bar usw.

Weitere Informationen siehe *"Merkblatt Tabak und Alkohol"*. Das Merkblatt kann auf der Homepage www.vol.be.ch unter „beco Berner Wirtschaft“ heruntergeladen werden.

Alkoholfreie Getränke „Sirupartikel“

Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).

Die Bestimmung von Art. 28 GGG dient der Prävention von Alkoholmissbrauch. Niemand soll aus preislichen Gründen zu Alkohol greifen. Deshalb müssen 3 alkoholfreie Getränke billiger sein als das alkoholische Getränk mit dem tiefsten Preis. Billiger bedeutet einmal, dass der auf der Getränkekarte ausgewiesene Preis tiefer sein muss. Dazu darf nicht einfach die ausgeschenkte Menge verringert werden. Deshalb muss auch der Preis je Deziliter tiefer sein als beim billigsten alkoholischen Getränk.

Beispiele:

Variante	Getränk	Menge	Preis pro Verkaufseinheit	Preis pro Deziliter	Bemerkungen
Variante 1	Mineral	3 dl	CHF 3.00	CHF 1.00	Absoluter Preis günstiger und im Mengenvergleich günstiger
	Bier	5 dl	CHF 6.00	CHF 1.20	
Variante 2	Mineral	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	Absoluter Preis ist nicht günstiger.
	Bier	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	
Variante 3	Mineral	3 dl	CHF 4.50	CHF 1.50	Absoluter Preis ist zwar günstiger, aber im Mengenvergleich nicht günstiger.
	Bier	5 dl	CHF 7.50	CHF 1.50	

Besondere Bestimmungen für gebrannte Wasser

- Der Verkauf und die Bestellaufnahme von *gebrannten Wassern* auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen ist verboten (Art. 41 Abs. 1 Bst. b + e des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser).
- Verboten ist auch die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen (Art. 41 Abs. 1 Bst. k des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser).

Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen. Die Auflagen gemäss Brandschutzmerkblatt Ausgabe 7/2016 der GVB „Veranstaltungen sicher durchführen“ sind einzuhalten. Das Merkblatt kann auf der Homepage www.gvb.ch unter „Brandschutzmerkblätter“ heruntergeladen werden.

Lebensmittelpolizei / Hygiene

Die Dokumentation zur Selbstkontrolle (Gefahrenanalyse/Arbeitsanweisungen/Kontrollaufzeichnungen) und das Hygienekonzept müssen den Kontrollorganen am Anlass vorgelegt werden können. Musterformulare können auf der Homepage des Kantonalen Laboratoriums Bern www.be.ch/kl (Publikationen/Informationsdokumente) heruntergeladen werden.

Rauchen

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, somit auch in Gastgewerbebetrieben und Festzelten, ist das Rauchen verboten.

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG). Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Einzelbewilligung sorgt dafür, dass das Rauchverbot eingehalten wird und orientiert über das Verbot, beispielsweise mit Verbotstafeln.

Der Zutritt zu Fumoirs ist Personen unter 18 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben (Art. 20d GGV).

Fumoirs müssen bewilligt werden und sind in der Einzelbewilligung, resp. für den Anlass, ausdrücklich aufzuführen (Art. 20e GGV). Die Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt (Art. 31 Abs. 1 GGG).

Die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten:

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989
- Kant. Gastgewerbegesetz (GGG) vom 11. November 1993
- Kant. Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 13. April 1994
- Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG) vom 9. Oktober 1992 und die dazugehörenden Verordnungen
- Eidg. Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 28. Februar 2007

Die Aufzählung der Gesetze und Verordnungen ist nicht abschliessend